

## **Urteil gegen einen Protestredner vom Volksaufstand des 17. Juni 1953 in Görlitz**

Ein Elektroschweißer des Lokomotiv- und Waggonbaus (LOWA), der sich während des Volksaufstands vom 17. Juni 1953 an der Demonstration in Görlitz als Redner beteiligt hatte, erhielt eine vierjährige Zuchthausstrafe.

Vom 16. bis 21. Juni 1953 kam es in fast 700 Städten und Gemeinden der DDR zu Demonstrationen und Streiks. Begann der 17. Juni noch als Arbeiteraufstand, entwickelte er sich schnell zum Volksaufstand weiter. Er nahm vielerorts revolutionäre Züge an, bevor er mit Hilfe von russischen Panzern unterdrückt wurde. SED und Stasi bezeichneten die Vorkommnisse offiziell als einen vom westlichen Ausland gesteuerten "Putschversuch faschistischer Agenten und Provokateure".

Tatsächlich war der 17. Juni 1953 Ausdruck der Unzufriedenheit weiter Teile der DDR-Bevölkerung. Zunächst entzündeten sich die Proteste an sozialen Fragen. Die Menschen stellten Forderungen, die ihren Arbeits- und Lebensalltag betrafen, wie "Senkung der Arbeitsnormen und der HO-Preise". Bald forderten die Demonstranten im ganzen Land jedoch den Rücktritt der Regierung, freie Wahlen, Pressefreiheit, die Freilassung aller politischen Gefangenen und schließlich auch die deutsche Wiedervereinigung.

Während des Volksaufstands besetzten Bürgerinnen und Bürger in Görlitz die SED-Kreisleitung und das Rathaus. Als nächstes zogen sie zur Kreisdienststelle des MfS weiter, in dem sich die sieben Stasi-Mitarbeiter verschanzt hatten. Ihnen stand eine Menge von 4.000 Menschen gegenüber. In dieser Situation begannen die MfS-Mitarbeiter, entgegen geltenden Befehlen, auf die Demonstranten zu schießen. Erst das Militär beendete mithilfe sowjetischer Kampfverbände schließlich die Besetzungen in Görlitz und ließ sämtliche Gebäude von Aufständischen räumen.

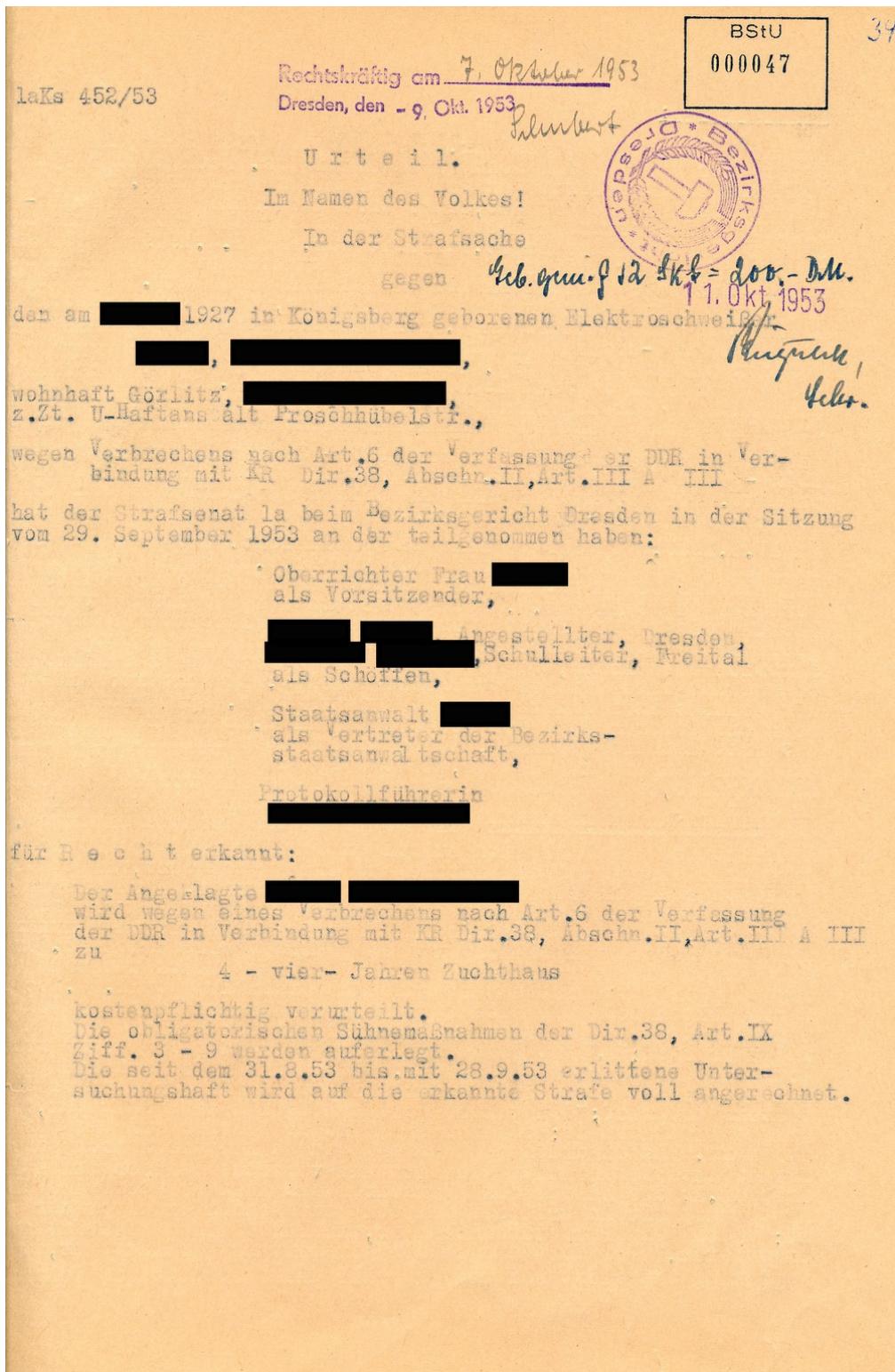
Wie die Staatsmacht nach den Ereignissen gegen die Teilnehmer des Aufstandes vorging, zeigt beispielhaft das Verfahren gegen einen Elektroschweißer des LOWA. Er hatte sich am 17. Juni 1953 an der Demonstration auf dem Görlitzer Leninplatz beteiligt und ein paar Worte zu den Demonstranten gesprochen. Der Arbeiter wurde daraufhin zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Andere Beteiligte, die in das Gebäude des Ministeriums für Staatssicherheit eindrangen, erhielten noch höhere Haftstrafen.

**Signatur:** BArch, MfS, BV Dresden, AU, Nr. 255/53, Bl. 47-49

## Metadaten

Dienststelle: Bezirkskreisgericht Dresden  
Überlieferungsform: Dokument

Urteil gegen einen Protestredner vom Volksaufstand des 17. Juni 1953 in Görlitz



## Urteil gegen einen Protestredner vom Volksaufstand des 17. Juni 1953 in Görlitz

BStU

000048

## Gründe:

Der Angeklagte ist Umsiedler. Er stammt aus Königsberg im ehemaligen Ostpreußen und ist der Sohn eines Schmiedes. Nach seiner 8-jährigen Volksschulzeit erlernte er den Beruf eines Friseurs. Er hat diese Lehre jedoch nicht beendet, da er sich freiwillig zur faschistischen Kriegsmarine meldete und bei dieser als Matrose bis zu seiner Gefangennahme am 10. Mai 1945 war. Am 6.5.1949 kehrte er aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft zurück und begab sich zu seinen inzwischen nach Görlitz umgesiedelten Eltern. Da er in seinem Beruf keine Lehrabschlußprüfung hatte, entschloß er sich als Elektroschweißer umzuschulen. Nach Absolvierung eines dementsprechenden 4-wöchigen Lehrganges war er dann in der VEB Lowa in Görlitz als solcher tätig. Da er gern wieder zur See fahren wollte meldete er sich im Juni 1950 zur Volkspolizei. Von dieser wurde er dann nach 1 Jahr angeblich aus gesundheitlichen Gründen entlassen. Anschließend war er dann wieder als Elektroschweißer bei der Lova.

Während der Nazizeit hat er von 1937 - 38 dem Jungvolk und von 1942 - 44 der HJ angehört. Jetzt ist er seit 1949 im FDGB organisiert. Der FDJ hat er während seiner Zugehörigkeit zur Volkspolizei von 1950 - 51 angehört.

Am 17.6.1953 hatte der Angeklagte Spätschicht. Bereits zu Hause einfuhr er gegen Mittag, daß die Lowa streikte. Er begab sich daraufhin auf den Obermarkt und hörte dort, daß die Menge provokatorisch Forderungen stellte u.a. auch den Sturz der Regierung verlangte. Nachdem einer der Provokateure durch das Mikrofon bekanntgegeben hatte, daß Volkspolizei marschiere, um die sogenannte Demonstration aufzulösen, begab sich der Angeklagte an das Mikrofon und sprach durch dieses zur Menschenmenge. Er forderte diese auf der Volkspolizei Widerstand entgegenzusetzen. Später sang er dann noch mit anderen dort das Deutschlandlied. Nach der Aufforderung des Provokateurs [REDACTED], sich nach dem Staatssekretariat für Staatsicherheit zu begeben, um dort die angeblich Inhaftierten zu befreien, begab sich auch der Angeklagte mit vor das Gebäude. Er betrat jedoch nur den Vorgarten und beobachtete von dort aus wie [REDACTED] die Menge in das Gebäude eindrang.

Anschließend begab er sich zu seiner Schwiegermutter. Mittag essend ging dann wieder auf die Straße und kam gerade dazu, wie aus dem Gerichtsgefängnis die Gefangenen befreit wurden. Nach einer Stunde Aufenthalt bei einem Onkel, begab er sich dann wiederum nach dem Obermarkt, wo er hörte, daß in den Betrieben Delegationen [REDACTED] zur Durchsetzung ihrer Forderungen gebildet werden sollen. Der Angeklagte ging daraufhin in seinen Betrieb zurück und nahm an der von den Putschisten einberufenen Versammlung teil. Ca. 200 der Versammelten bewegten sich dann nach dem Gebäude der Werkleitung zu [REDACTED] und der Angeklagte machte sich vor dem Gebäude zum Sprecher indem er rief: "Jetzt gehen wir hoch und werfen die Bände raus, womit er die Werkleitung meinte. Mit ungefähr 40 Mann lief er an der Spitze mit noch einem anderen in das Vorzimmer des Werkdirektors und rief: "den gerade dort telefonierenden Sekretär, dem Zeugen [REDACTED] zu: "daß nun die Zeit abgelaufen sei und das Spaziergang wäre." Dabei drückte er diesem Zeugen [REDACTED] noch eine fremde Aktentasche unter den Arm und versuchte diesen zur Tür zu drängen. In das Zimmer des Werkdirektors lief er ebenfalls als Erster mit hinein und rief dem dort anwesenden Direktor der Ar zu: " Mach Dein Parteiausweis ab, die Partei hat aufgehört zu existieren." Der dort anwesenden Werkleitung erklärte er, daß die Regierung aufgelöst sei und gab alle diese Forderungen bekannt,

Urteil gegen einen Protestredner vom Volksaufstand des 17. Juni 1953 in Görlitz

65

BStU  
000049

- 2 -

die auch auf dem Obermarkt gestellt worden. Am 18.6.1953 begab er sich zwar in den Betrieb, hat jedoch nicht gearbeitet und nur wie die anderen herumstehenden Arbeiter diskutiert. Am 19.6.53 hat er dann seine Arbeit wieder aufgenommen und hat sich anschließend freiwillig auf Montage nach [REDACTED] gemeldet, um wie er angibt, mehr Geld zu verdienen. Der Angeklagte ist ein eifriger Riaschörer. Er ist, wie er selbst angibt, durch diesen Hetzsieder sowie durch negative Diskussionen mit den Arbeitskollegen und einem Besuch in Westberlin im Jahre 1951 im negativen Sinne beeinflußt worden und hat, wie er selbst angibt, am 17.6.53 geglaubt, daß der Tag gekommen sei, um unsere Regierung zu beseitigen und eine solche Regierung wie sie in Westdeutschland existiert, bei uns aufzurichten zu können. Er hat also bei seinem Verhalten und bei seinen Handlungen am 17.6.53 eine sehr klare Vorstellung von den Vorgängen gehabt und hat sich ganz bewußt auf die Seite der Putschisten gestellt.

Durch sein Verhalten, sowie durch seine aufwiegelnden Worte durch das Mikrofon am Obermarkt in Görlitz und am Abend durch sein provozierendes Verhalten gegenüber der Werkleitung, hat sich der Angeklagte einer Boykotthetze, die gleichzeitig auch eine gefährdende faschistische Provokation ist, schuldig gemacht. Er ist demzufolge nach Art. 6 der Verfassung der DDR und KR Dir. 38, Abschn. II, Art. III A III zubestrafen. In Extr. Aufbetracht des Grades seines verbrachratischen Willens, der bei ihm von egoistischen Motiven mit geleitet wird, hält das Gericht eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren für angemessen. Dem Antrag der Staatsanwaltschaft wurde damit entsprochen.

Die obligatorischen Sühnemaßnahmen der Dir. 38, Art. IX Ziff. 3 - 9 wurden auferlegt.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 219 StPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 353 StPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

29.9.53

1 Urteilabschrift erhalten:

1 Urteilsschrift. erhielt.  
Schr.

gefertigt am 3.10.53

2	Urtellsabschrift für Min. d. Justiz
1	" " " Bez.-Justizverwaltung
1	" " " Sammlung
1	" " " Verteidiger f. Angeklagten
1	" " " l. Stz.

2 begl. vollstreckb. Abschr.

1 Zettelkarte gef. Schr.

2. abg. am 9.10.53 Schr.